

Geschäft 3501

Bericht an den Einwohnerrat

vom 18.02.2004

Kindergartenreglement der Gemeinde Allschwil vom 13. November 1991 Anpassung an das kantonale Bildungsgesetz

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Überprüfung des geltenden Reglements
3. Schlussfolgerungen
4. Anträge

1. AUSGANGSLAGE

Das neue Bildungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen bringen neben der Teilrevision der Gemeindeordnung noch weitere Umsetzungsarbeiten mit sich. Eine eigens dazu gebildete Arbeitsgruppe „Umsetzung Bildungsgesetzgebung“, bestehend aus Bea Fuchs, Gemeinderätin, Max Kamber, Gemeindeverwalter, Arnold Julier, Präsident des Schulrates für Kindergarten und Primarschule, Verena Meschberger, Präsidentin Musikschulrat, Charlotte Weishaupt Huber, HAL Bildung-Erziehung-Kultur, und Andreas Weis, Rechtsdienst, hat sich dieser Aufgabe angenommen. Zu den wichtigen Arbeiten gehört auch die Überprüfung des bestehenden Kindergartenreglements auf die Übereinstimmung mit der Bildungsgesetzgebung.

Das zur Zeit geltende Kindergartenreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 13. November 1991 enthält noch Normen betreffend der Kindergarten-Kommission, welche bekanntlich schon vor der neuen Bildungsgesetzgebung in Allschwil aufgehoben und in die Ortsschulpflege integriert wurde. Die durch die neue Bildungsgesetzgebung notwendig gewordene Teilrevision der Gemeindeordnung wurde durch das Volk am 30. November 2003 angenommen.

2. ÜBERPRÜFUNG DES GELTENDEN REGLEMENTS

Soll der verbleibende Spielraum für eigene, kommunale Regelungen ausgelotet und in Anspruch genommen werden, so ist zunächst zu ermitteln, welche kantonalen Vorschriften zwingenden oder subsidiären Charakters sind. Die zwingenden Normen gelten ohnehin, die subsidiären können mangels kommunaler Regelung ohne weiteres direkt angewendet werden. Der nächste Schritt war, zu überprüfen, welche Änderungen oder Ergänzungen im Kindergartenreglement aufgrund zwingender oder subsidiärer Normen in der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen sind. Zu diesem Zweck wurde das Kindergartenreglement mit den geltenden kantonalen Vorschriften verglichen. Anhand einer synoptischen Darstellung (Beilage) kann auf einen Blick festgestellt werden, welche Regelungen des kommunalen Reglements bereits durch kantonale Vorschriften abgedeckt sind. Will man sich möglichst vollständig an die kantonale Regelung anpassen oder auf eine schlichte Wiederholung verzichten, müssen nur noch diejenigen Inhalte auf kommunaler Ebene geregelt werden, die keine Entsprechung in den kantonalen Vorschriften finden.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die beiliegende Synopse zeigt deutlich, dass alle Normen des Kindergartenreglements eine Entsprechung in den kantonalen Vorschriften finden. Dort wo den Gemeinden im Sachbereich Kindergarten ein eigener Entscheidungsspielraum eingeräumt wird, nämlich in der Bestimmung des Wahlorgans und der Zusammensetzung der Schulräte, wurde dem Volk bereits die teilrevidierte Gemeindeordnung zur Abstimmung vorgelegt. Die Formulierung in der Gemeindeordnung betreffend Anzahl und Zusammensetzung des Schulrates ist abschliessend,

weshalb auf eine ergänzende Regelung in einem Reglement verzichtet werden kann.

Der Gemeinderat ist in Übereinstimmung mit der vorbereitenden Arbeitsgruppe der Überzeugung, dass eine spezielle Regelung des Kindergartenbetriebes auf Reglementsebene aufgrund der ausführlichen kantonalen Regelungen nicht mehr notwendig ist. Allfällige Detailfragen können in einer schulinternen Geschäftsordnung geregelt werden.

Da die Kindergarten-Kommission bereits seit der Einführung der „vereinigten“ Ortsschulpflege nicht mehr besteht, muss mit der Aufhebung des Reglements nicht bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode abgewartet werden.

Die Aufhebung des Kindergartenreglements untersteht der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Vorabklärung mit Fürsprecher Daniel Schwörer, Stabstelle Gemeinden, beim Kanton, hat bereits stattgefunden. Auch aus Sicht des Kantons ist eine Aufhebung des Reglements möglich.

4. ANTRÄGE

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Kindergartenreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 13. November 1991 wird mit Wirkung ab 01. August 2004 ersatzlos aufgehoben.
2. Der Aufhebungsbeschluss wird nach Ablauf der Referendumsfrist dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung unterbreitet.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:
Ruth Greiner Max Kamber